

Federführung: Bauamt Sachbearbeiter: Tobias Adolph	Datum: 15.07.2020 AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2020/Bautagebuch-
---	---

Beratungsfolge	Termin	Öffentlich	Beschluss
Gemeinderat	28.07.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- **Erdauffüllung zur Bodenverbesserung**
- **Antrag nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG und § 49 LBO**
- **im Gewinn Münchinger Weg (Flst. 1594 und 1598)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant eine teilweise Erdauffüllung (ca. 25 cm) auf den Flurstücken Nr. 1594 und 1598. Es handelt sich um Ackerflächen im Gewinn Münchinger Weg. Die Maßnahme dient der Bodenverbesserung auf einer Fläche von etwa 6.700 m², womit etwa 1.675 m³ Boden aufgetragen werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, sowie, da die Fläche 500 m² übersteigt, einer Genehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO).

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, grenzen an kein Plangebiet an und sind unbebaut. Sie liegen im Wasserschutzgebiet „Schwieberdingen“ (Zone IIIa) und sind im Flächennutzungsplan „Schwieberdingen-Hemmingen 2020“ als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Die aufzufüllenden Flächen sind derzeit geprägt durch Verwitterungsböden aus schwerem bzw. tonigem Lehm. Die Zustandsstufe 4 weist auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit hin. Boden- und Ackerzahl sind unterdurchschnittlich. Eine Qualitätssteigerung der Ackerflächen ist zu begrüßen, da dies zu einer einfacheren Bewirtschaftung, einem höheren Ertrag und gegebenenfalls zu einem geringeren Düngemiteleinsatz führt.

Die Zulässigkeit im naturschutzrechtlichen Sinne wird von der Naturschutzbehörde beurteilt. Durch die Maßnahme sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf Natur, Wasser, Boden oder das Landschaftsbild zu befürchten. Die bisherige Nutzung der Flächen bleibt erhalten. Der Bodenabtrag ist von den jeweils örtlich zuständigen Behörden gesondert zu beurteilen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das baurechtliche Einvernehmen zur Erdauffüllung zu erteilen.



Schematische Darstellung der Auffüllfläche zwischen Schloßhaldenstraße und Mühlhof

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Einvernehmen zur geplanten Erdauffüllung zur Bodenverbesserung gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 BauGB zu erteilen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlagenverzeichnis:

Übersicht Bodenqualitäten